



## Zur Abzugsfähigkeit von Vermögensverwaltungsgebühren ...

... bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Von Diplom-Finanzwirt (FH) Urs-Bernd Brandtner, Steuerberater.

Wer ein Wertpapierdepot bei einer Bank oder einem freien Vermögensverwalter im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags unterhält, hat dafür in der Regel auch eine Vergütung an die Depotbank und /oder den Vermögensverwalter zu entrichten.

Der Vermögensverwalter hat dabei regelmäßig den Auftrag, die Vermögenssubstanz zu sichern und zu mehren, um daraus nachhaltig Einnahmen, wie Zinsen und Dividenden zu erzielen. Dabei wird der Vermögensverwalter sich verschiedener Wertpapiergattungen (wie Aktien und Renten) bedienen, um eine zu hohe Volatilität zu vermeiden und den Auftraggeber gegen größere Substanzverluste abzusichern.

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Grundsätzlich gehören also auch Vermögensverwaltungsgebühren zu den Werbungskosten. Diese Vermögensverwaltungsgebühren können nur in den seltensten Fällen unmittelbar einer Position konkret zugeordnet werden. Vermögensverwaltungsgebühren sind unterschiedlich ausgestaltet, die Möglichkeiten reichen von einer festen Gebühr, die in der Regel vom Kurswert der Wertpapiere zu einem bestimmten Stichtag abhängig ist, bis hin zu einer performanceabhängigen Gebühr, die sich aus-

schließlich an der Wertsteigerung des Depots orientiert. Insbesondere seit der Einführung des § 3c Abs. 2 EStG mit dem Halbeinkünfteverfahren in § 3 Nr. 40 EStG stellt sich die Frage, welcher Teil der Vermögensverwaltungsgebühren als Werbungskosten aus Kapitalvermögen abzugsfähig ist. Nachfolgend soll ein Überblick über die mögliche Behandlung von Vermögensverwaltungsgebühren gegeben werden:

### Erzielung von Einnahmen

Bei der Prüfung, ob und inwiefern überhaupt Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig sind, ist daher zunächst auf die Einnahmeerzielungsabsicht abzustellen.

Wertpapierdepots dienen neben der Erzielung von steuerpflichtigen Einkünften auch dem Erhalt und der Mehrung des Kapitalstamms, was steuerlich nach Ablauf der Spekulationsfrist von einem Jahr bei Wertpapieren grundsätzlich unbeachtlich ist.

Allgemein anerkannt ist, daß Werbungskosten, die jedenfalls auch der Erzielung von Einkünften dienen, grundsätzlich voll abzugsfähig sind, wenn ein Totalüberschuß angestrebt wird. Nur soweit die nicht steuerbare Wertsteigerung des Vermögens-

stamms eindeutig und nachweisbar im Vordergrund steht, wird der Abzug von Werbungskosten abgelehnt.

Bei der Formulierung des individuellen Vermögensverwaltungsvertrags wird daher auch darauf zu achten sein, daß auf jeden Fall die Erzielung von Einnahmen im Vordergrund steht, der Erhalt und die Wertsteigerung des Vermögens daneben ist unschädlich. Ebenso können Vermögensverwaltungsgebühren dann nicht als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie konkret mit steuerfreien Einnahmen zusammenhängen. Anerkannt ist hingegen, daß Vermögensverwaltungsgebühren jedenfalls dann voll abzugsfähig sind, wenn das Depot sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Einnahmen erzielt und ein nachhaltiger steuerlicher Totalüberschuß erzielt wird.

Kein Werbungskostenabzug von erfolgsabhängigen Vergütungen?

Der Bundesfinanzhof erkennt performanceabhängige Gebühren grundsätzlich nicht als Werbungskosten an, die sich ausschließlich an Wertsteigerungen orientieren. Dies soll nach umstrittener Auffassung sogar dann in vollem Umfang gelten, wenn aus diesem Depot auch steuerpflichtige Einnahmen erzielt werden. Zutreffender dürfte sein, zwischen dem Teil der steuerpflichtigen Performance und dem Teil, der auf die nicht steuerbare oder steuerfreie Performance entfällt, aufzuteilen, wobei dann der auf die steuerpflichtige Performance entfallende Teilbetrag als Werbungskosten abzugsfähig ist.

Auf der Suche nach dem richtigen Aufteilungsmaßstab

In der Praxis schwieriger ist die Behandlung der erfolgsunabhängigen Vermögensverwaltungsgebühren, die auf an sich steuerpflichtige Einkünfte entfallen. Dabei kann weiter zwischen Werbungskosten unterschieden werden, die auf Einkünfte aus Kapitalvermögen entfallen und denen, die steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäften zuzuordnen sind. Während erstere bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzuziehen sind, sind letztere bei den sonstigen Einkünften als Werbungskosten zu berücksichtigen. Nach Einführung des Halbeinkünfteverfahrens stellt sich außerdem die Frage, wie die auf ein Wertpapierdepot entfallenden Vermögensverwaltungsgebühren zu behandeln sind, da ein Wertpapierdepot regelmäßig sowohl in vollem

Umfang steuerpflichtige (zum Beispiel Zinsen) als auch dem Halbeinkünfteverfahren (zum Beispiel Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften) unterliegende Einkünfte erzielt.

Bei den Einkünften, die in vollem Umfang steuerpflichtig sind, sind Vermögensverwaltungsgebühren entsprechend voll abzugsfähig, bei denen, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, schreibt der Gesetzgeber vor, daß diese nur zur Hälfte abgezogen werden dürfen. Bei einem gemischten Depot können regelmäßig diese Vermögensverwaltungsgebühren nicht direkt der Einkunftsquelle zugeordnet werden, daher müssen diese Werbungskosten aufgeteilt werden.

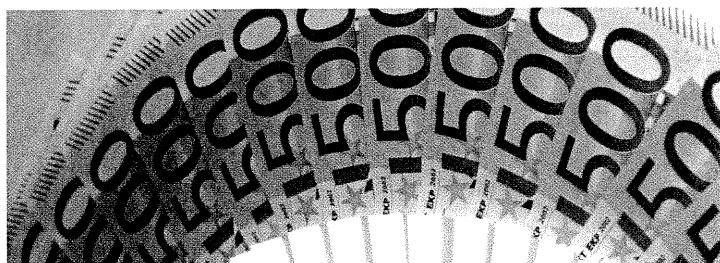
Die Finanzverwaltung hat in einem Erlaß (BMF-Schreiben vom 12.6.2002, IV C 1 – A-2252 – 184/02) die Aufteilung entsprechend der Zusammensetzung des Depots nach dem Typus der Kapitalanlage (Renten, deren Erträge der vollen Besteuerung und Aktien, deren Dividenden dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen), also letztlich dem Wert des Kapitalstamms, vorgeschrieben. Diese Ansicht ist wenig praktikabel und abzulehnen, da sich Werbungskosten an Einnahmen orientieren. Der zutreffende Aufteilungsmaßstab kann daher nur das Verhältnis zwischen den Einnahmen, die der vollen und denen, die der halben Besteuerung unterliegen, sein.

Dieser Aufteilungsmaßstab entspricht systematisch eher den allgemeinen Regeln zu Werbungskosten im Einkommensteuerrecht und ist außerdem in der Ermittlung praxisgerecht. Die Auffassung der Finanzverwaltung orientiert sich statisch an der Depotstruktur an einem bestimmten Stichtag, in der Praxis wird es jedoch zwischen den Stichtagen durchaus zu Verschiebungen der Depotstruktur kommen (zum Beispiel bei Anpassungen an Kapitalmarktentwicklungen).

Warum überhaupt aufteilen?

Kritisiert werden muß jedoch überhaupt, daß der Gesetzgeber nur die hälftige Berücksichtigung von Werbungskosten, die zum Beispiel mit dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Dividenden zusammenhängen, zuläßt und damit gegen die Systematik des Steuerrechts verstößt. Der ursprüngliche und nachvollziehbare Gedanke des § 3c EStG war, daß Werbungskosten, die in direktem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, natürlich auch nicht der Erzielung von steuerpflichtigen Ein-

künftigen dienen können und somit konsequenterweise nicht zum Werbungskostenabzug zugelassen werden. Mit der neuen Regelung des § 3c Abs. 2 EStG verhält es sich jedoch anders. Das Halbeinkünfteverfahren dient der Minderung der Doppelbesteuerung zum Beispiel von Dividenden nach Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens.



Die an den Gesellschafter im Privatvermögen ausbezahlte Dividende unterliegt bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft bereits der Körperschaftsteuer, nach Abschaffung des Anrechnungsverfahrens sollten mit dem Halbeinkünfteverfahren (und der technisch hälftigen »Steuerbefreiung« der Dividende) die Effekte der Doppelbesteuerung reduziert werden. Es handelt sich also bei dem Halbeinkünfteverfahren nicht um eine Steuerbefreiung im eigentlichen Sinne, sondern um die Konsequenz des Systemwechsels bei der Körperschaftsteuer. Daher war die Einführung des § 3c Abs. 2 EStG gerade nicht geboten und stellt letztlich sogar eine Steuererhöhung dar.

#### Zusammenfassung

Kosten, wie die banküblichen Kauf- und Verkaufsspesen, die mit der reinen Anschaffung beziehungsweise der Veräußerung des Wertpapiers zusammenhängen, sind keine Werbungskosten, sondern steuerlich lediglich gegebenenfalls im Rahmen der Ermittlung des Gewinns beziehungsweise Verlusts bei privaten Veräußerungsgeschäften innerhalb der Spekulationsfrist relevant.

Bei der Prüfung der Abzugsfähigkeit von Vermögensverwaltungsgebühren müssen zunächst die auf Basis einer reinen Wertsteigerung des Depots berechneten performanceabhängigen Vermögensverwaltungsge-

bühren ausgeschieden werden. Diese sind, wie die Werbungskosten, die direkt mit steuerfreien Einnahmen zusammenhängen, nicht abzugsfähig. Ob ein Pauschalhonorar Abhilfe schafft, ist umstritten und wurde auch vom Bundesfinanzhof noch nicht entschieden.

Erfolgsunabhängige Vermögensverwaltungsgebühren sind grundsätzlich abzugsfähig, soweit sie nicht im direkten nachweisbaren Zusammenhang mit nicht steuerbaren Vermögensmehrungen stehen. Wegen der etwas fragwürdigen gesetzlichen Regelung sind Vermögensverwaltungsgebühren in gemischten Depots im Wege der sachgerechten Schätzung aufzuteilen. Der richtige Maßstab für die Aufteilung dürfte entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung das Verhältnis der Einnahmen aus dem jeweiligen Depot sein.

#### Hinweis

Bei der Formulierung des Vermögensverwaltungsvertrags ist darauf zu achten, daß der Vermögensverwalter dergestalt beauftragt wird, daß jedenfalls überwiegend die nachhaltige Erzielung von Einnahmen im Vordergrund steht. Daneben schadet die Erhaltung und die Wertsteigerung des Kapitalstamms nicht. Vielmehr ist das unabdingbare Voraussetzung für die Erzielung künftiger steuerpflichtiger Einnahmen. Wo dies Vorteile bringt, könnte die Einrichtung getrennter Wertpapierdepots mit separaten Vermögensverwaltungsverträgen in Betracht kommen. Der Vermögensinhaber wird regelmäßig mit dem Vermögensverwalter neben einer festen auch eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbaren, um diesen für überdurchschnittliche Leistungen zu belohnen. Dabei muß jedoch bedacht werden, daß der Teil der Vergütung, der nachweisbar und ausschließlich auf die reine Wertsteigerung eines Wertpapierdepots entfällt, nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich als Werbungskosten nicht berücksichtigt werden kann. Hier besteht ein Zielkonflikt. □

Urs-Bernd Brandtner war nach seiner Tätigkeit in der Finanzverwaltung Referent der Steuerabteilung des Allianz-Konzerns in München. Anschließend war Urs-Bernd Brandtner als Leiter der Steuerabteilung und des Konzernrechnungswesens sowie des Finanzbereichs in Unternehmen der Medienbranche beschäftigt. Vor seiner aktuellen Tätigkeit als Partner der Kanzlei Richter Huber König Müller Schönherr (Richter & Partner) war Urs-Bernd Brandtner langjährig Geschäftsführer eines Family Office und Geschäftsführer von zwei Immobilienunternehmen.

